

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 29. Lfg. (Sp. 1025–1280). Berlin: Schmidt 1988.

Das HRG geht nun bald seiner Vollendung entgegen. Die hier anzuzeigende 29. Lieferung enthält die Stichwörter von „Rheinisches Recht“ bis „Salvatorische Klausel“. Bei der Rezension eines Wörterbuches kann nicht auf alle Artikel eingegangen werden; um so weniger, als der Rez. kein Fachmann dieser Materie ist. Es werden also im folgenden nur einige ganz zufällige und „laienhafte“ Bemerkungen gemacht. Eine erste Gruppe von Beiträgen umfaßt die Artikel rund um das Stichwort „Richten“ (Richten nach Gnade; Richten ohne Urteil; Richter; Richterablehnung; Richterkleidung; Richterliche Beweiswürdigung; Richterliches Prüfungsrecht; Richterrecht; Richterstuhl). Es fällt auf, daß in der Geschichte das staatliche Recht sehr häufig auf das kanonische zurückgriff. Dies dürfte heute kaum mehr der Fall sein, weil das kirchliche Recht sich ganz in einem Abseits befindet. Eine zweite Gruppe von Artikeln steht um das Stichwort „Ritter“ (Ritterbünde; Rittergürtel; Rittergut; Ritterorden; Ritterpferdgeld; Ritterschlag/Ritterweihe; Ritterspiegel; Ritterstand). Dem Kanonisten springt in die Augen, wie wertvoll die hier ausgebreiteten Kenntnisse für das Verständnis der mittelalterlichen Frömmigkeitsübungen (Ignatius von Loyola und seine „Exercitia spiritualia“!) sind. Wie überhaupt Religion und Recht vor 1803 viel enger verflochten waren als heute. In vieler Hinsicht zu beiderlei Nutzen. Ein drittes Hauptstichwort ist „Rom/Römer/Römisch“ (Römermonat; Römerstädte; Römerstraßen; Römerzug; Römischer König; Römisches Recht in Deutschland; Römisches Vulgarrecht) und ein letztes hängt mit den „Saxones“ (Sachsen; Sachsenspiegel; Sächsische Weltchronik; Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch; Sächsisches Recht) zusammen. – Auch für den „rechtsgeschichtlichen Laien“ ist das HRG höchst interessant und spannend. Manchmal entdeckt man sogar einen Schuß von Humor und Selbstkritik: „Der neuzeitliche Aktenprozeß entwertete die Feierlichkeit des einst öffentlichen Gerichtstages zum Bürodienst von tintenklecksenden juristischen Stubenhockern“ (Sp. 1045). Insgesamt fällt auf, wie viele Beiträge von den Herausgebern (*A. Erler, E. Kaufmann, R. Schmidt-Wiegand*) selbst geschrieben wurden. Offenbar war es nicht so einfach, gute Mitarbeiter zu finden.

R. SEBOTT S. J.

MEISSNER, BORIS, *Partei, Staat und Nation in der Sowjetunion*. Ausgewählte Beiträge. Berlin: Duncker & Humblot 1985. 544 S.

Der 70. Geburtstag von M. bot den willkommenen Anlaß, seine Verdienste um die deutsche Osteuropaforschung mit einer Festschrift und einem Sammelband mit ausgewählten Beiträgen über die Sowjetunion gebührend zu würdigen. In diesen Abhandlungen, die zwischen 1952 und 1985 entstanden sind, erörtert der Professor für Ostrecht keine juristischen Spezialfragen, sondern beschäftigt sich mit Vorgängen und Entwicklungen im sowjetischen Einparteistaat. Bei seinen Untersuchungen berücksichtigt M. historische, ideologische, juristische, politische und soziologische Momente und bemüht sich, die Ursachen der Veränderungen zu erkennen und ausgewogen zu beurteilen. Auf diese Weise zeichnet er ein differenziertes Bild von der Sowjetunion und gibt eine überzeugende Antwort auf die Frage, ob es berechtigt sei, das sowjetische System als totalitär zu bezeichnen. Durch die verständliche Sprache und die überlegte Zusammenstellung der Beiträge, die in sechs Abschnitte gegliedert sind, gibt er darüber hinaus einen guten Einblick in die Geschichte der Sowjetunion. Der Sammelband beginnt mit einer Arbeit über die Russische Revolution und schließt mit einer Bewertung des Führungswechsels von Tschernenko zu Gorbatschow. Damit ist der historische Rahmen abgesteckt, in den sich fundierte Arbeiten über die Geschichte, die politisch-ideologischen Grundlagen und den Wandel des sowjet-kommunistischen Einparteistaates einfügen. Dieses Bild ergänzen Abhandlungen über Sowjetdemokratie und Sowjetföderalismus als äußere Form der Einparteiherrschaft, Untersuchungen über Herrschaftssystem und Verfassungsrecht des sowjetischen Einparteistaates sowie Beiträge über die machtpolitischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Einparteiherrschaft. Obwohl damit nur die Überschriften der einzelnen Abschnitte des Sammelbandes genannt sind, läßt sich daran ablesen, wie vielfältig das Material ist, das

M. zusammengetragen hat, um die Situation in der Sowjetunion treffend zu beschreiben. Da er damit die historischen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung aufzeigt, leistet er einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion über „Glasnost“ und „Perestroika“ und macht auf Hindernisse aufmerksam, an denen die Reformpolitik Gorbatschows scheitern könnte. Deshalb sollte man das Buch lesen, um die Ereignisse in der Sowjetunion realistisch zu beurteilen. Zu den kleinen Schönheitsfehlern dieses gelungenen Sammelbandes gehören einige Druckfehler und einige Wiederholungen, die den Umfang des Werkes unnötig erweitern und damit den Preis erhöhen. Verwirrend ist die uneinheitliche Transkription der russischen Bezeichnungen.

J. OSWALD S. J.